

**Prüfungsordnung für
den Studiengang
M.Sc. „Umweltwissenschaft und Naturschutz“**

**vom Fachbereichsrat am 27.01.2010 bzw. am 22.06.2011 (redaktionelle Änderungen)
beschlossene Fassung**

Universität Hildesheim

**Fachbereich IV: Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und
Informatik**

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Umweltwissenschaft und Naturschutz“ im Fachbereich IV - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) , zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S.280) hat die Universität Hildesheim – Fachbereich VI - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b.) die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen.

Präambel

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Master-Studienganges „Umweltwissenschaft und Naturschutz“ im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik der Universität Hildesheim. Der Studienaufbau und die inhaltliche Bestimmung der Studienleistungen dieser Fachrichtung werden durch die Studienordnung näher geregelt.

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit einen vertieften berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Dieses Studium baut konsekutiv auf dem Bachelorabschluss Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft in der Studienvariante „Umweltsicherung“ des Fachbereichs IV der Universität Hildesheim oder auf einem anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf. Es wird dabei insbesondere das Profil der Verknüpfung von Biologie, Geographie und Umweltbildung in unterschiedlichen Studienschwerpunkten vertiefend studiert.

(2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die vertieften Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, welche notwendig sind, um hoch qualifizierte berufliche Aufgaben zu übernehmen, und ob sie über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftlich fundierte Methoden und professionelle Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden. In seiner Grundausrichtung ist der Studiengang stärker anwendungsorientiert.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim, Fachbereich IV den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Studiendauer, Studiumumfang

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs der Studierenden. Das Studium ist in Module gegliedert. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums wird in § 19 geregelt.

(4) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 120 LP erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird in den §§ 19 und 20 dieser Prüfungsordnung sowie in der Studienordnung beschrieben.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen/Professoren oder Habilitierte sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende(n) und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorin/ Professor oder Habilitierte/Habilitierter sein müssen, wählen die Mitglieder der Prüfungskommission aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der oder die Praktikumsbeauftragte gemäß § 5 der Studienordnung berät die Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der

Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das Prüfungsamt führt im Auftrag der Prüfungskommission die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Prüfungskommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die oder den jeweiligen Vorsitzende(n) oder ihre bzw. seine Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prü-

fenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 zur Prüfung berechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.

(2) Studien abschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Abschlusskolloquium) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die von der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der Studien abschließenden Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz der Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können als gleichwertig angerechnet werden, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen eines Moduls oder Teilmoduls des Master-Studienganges entsprechen. Die Anrechnung soll nach Möglichkeit nach den Vorgaben des ECTS erfolgen.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in einem ausländischen Studiengang sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die entsprechende Leistung bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gemäß § 8 vergeben.

(5) Falls für Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Master-Prüfung anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, können die Leistungen entsprechend § 8 mit Leistungspunkten versehen werden. Für Noten aus solchen Prüfungsleistungen gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission. Dazu können zuständige Fachvertreter gehört werden.

§ 7

Zulassung

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein auf der Basis von Rechtsnormen von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- über einen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteten Bachelorabschluss der Studienvariante „Umweltsicherung“ im Studiengang Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft der Universität Hildesheim oder über einen als gleichwertig anerkannten anderen Studienabschluss verfügt bzw. über besondere Zugangsvoraussetzungen nach § 2, Absatz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung verfügt und
- an der Universität Hildesheim für den Master-Studiengang „Umweltwissenschaft und Naturschutz“ eingeschrieben ist.

Näheres regelt die Ordnung über den Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang „Umweltwissenschaft und Naturschutz“. Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomprüfung oder Master-Prüfung eines Studiengangs derselben Fachrichtung oder eines verwandten Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anerkennung als vergleichbarer Studiengang bestimmt sich nach der Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Masterstudiengang „Umweltwissenschaft und Naturschutz“.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie die von der Prü-

fungskommission erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit, die Vergabe ihres Themas sowie die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit bedürfen eines besonderen Antrags. Näheres regelt § 20.

(5) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt sobald die Masterarbeit eingereicht und mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

§ 8

Modulprüfungen, Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

(1) Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Es wird durch eine Modulprüfung bewertet. Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls. Sie finden studienbegleitend, in der Regel spätestens am Ende des jeweiligen Moduls, statt.

(2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer zugeordneter Lehrveranstaltungen beziehen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die für ein Modul vorgesehenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich absolviert wurde, d. h. alle für das Bestehen des Moduls notwendigen Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(3) Sofern aus didaktischen Gründen erforderlich, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen vorsehen. Das Erbringen der Studienleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen. In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben. Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Satz 3 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von Kindern, die im Haushalt der oder des Studierenden leben. Der oder die Studierende hat entsprechende

Nachweise vorzulegen. Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

(4) Sofern unter fachspezifischen Gesichtspunkten sinnvoll, kann sich eine Modul- bzw. können sich Modulteilprüfungen auch innerhalb einer Lehrveranstaltung aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen. So sind insbesondere Kombinationen verschiedener Prüfungsformen und Prüfungsserien über verschiedene inhaltlich abgegrenzte Schwerpunkte zulässig. Die Zusammenfassung dieser Prüfungen zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in der Modulbeschreibung zu regeln. Die Vergabe von Leistungspunkten für einzelne dieser Prüfungsleistungen bzw. für Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen.

(5) Im Rahmen des als wählbare Vertiefungen der Studienfächer zugelassenen Kontingents können Leistungspunkte abweichend von Abs. 2 auch durch Leistungen wie die Mitarbeit in Praxis- oder Forschungsprojekten oder die Leitung von Tutorien erworben werden. Über die Anrechnung solcher Leistungen entscheidet die Prüfungskommission.

(6) Modul- bzw. Modulteilprüfungen können in Form von

- a) Klausuren,
 - b) Protokollen,
 - c) mündlichen Prüfungen,
 - d) Hausarbeiten,
 - e) Referaten,
 - f) Kolloquien oder
 - g) praktischen Leistungen
- angeboten werden.

Im Sinne von Abs. 3 sind auch Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen zulässig.

(7) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls bzw. des Modulteils mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. Sie beträgt jedoch mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig.

(8) Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin und jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit max. 4 Teilnehmern durchgeführt werden.

(9) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Prüfling und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

(10) Geeignete Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit ausgelegt und vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings individuell zurechenbar ist.

(11) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

(12) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen längerdauernder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so soll die Prüfungskommission ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(13) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung der Prüfungskommission, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. Bezeichnung des Moduls und ggf. des Modulteils,
2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
3. die Art der Prüfung,
4. Datum bzw. Zeitraum und Ort der Prüfung,
5. die Benotung gemäß § 11,
6. die der Studieneinheit zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.

(14) Zur Bewertung der Abschlussarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.

(15) Die Studienordnung regelt die Anzahl der Leistungspunkte, die von einem Modul umfasst sind.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10**Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (z.B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung etc. nach §8 (6)) nicht fristgemäß einreicht oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Prüfungskommission hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.

(5) Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Betroffenen. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betroffenen zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass sich der Prüfling bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bediente, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann die Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. Prüfungsleistungen in den für nicht bestanden erklärten Prüfungsteilen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall muss der Prüfungsausschluss entscheiden, ob das Studium als abschließend nicht bestanden zu werten ist.

(6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(5) Durchschnittsnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.

(6) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass statt einer Benotung der Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgesehen werden kann. In diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn im Falle einer Benotung mindestens die Note 4,0 erreicht worden wäre. Mit „bestanden“ bewertete, nicht benotete Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung von Noten nicht berücksichtigt. Sofern den Prüfungsleistungen Leistungspunkte zugeordnet wurden, ist dies bei der gewichteten Berechnung innerhalb der Module zu berücksichtigen, nicht aber bei der Berechnung der Gesamtnote aufgrund der Modulnoten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, in einer Nachprüfung in derselben Veranstaltung einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Eine zweite Wiederholung in derselben Veranstaltung ist nicht zulässig. Es ist gleichwohl möglich, die Veranstaltung in einem anderen Semester zu besuchen und erneut maximal zwei Prüfungsversuche zu unternehmen.

(2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise des Moduls vorliegen.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit, die Note des Abschlusskolloquiums sowie die Angabe und die Note der Vertiefungsrichtung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Zur bestandenen Master-Prüfung wird zusätzlich zu dem nach § 13 Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“, das den Aufbau des Studiums erläutert, und ein „Transcript of Records“, das die Module und Teilmodule sowie die zugeordneten Leistungspunkte und Noten enthält, ausgefertigt (Anlage 3 und 4). Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält

- eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;
- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
- die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende(n) wird bei den Akten der Prüfungskommission ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen.

(5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von § 13 Abs. 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 14**Einstufungsprüfung**

(1) Abweichend von den §§ 8 und 19 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 1 und § 11 keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer

- die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist
- und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieses Faches an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Master-Prüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers
- Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3
- Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit. Die Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt die Prüfungskommission zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.

(5) Mit der Zulassung setzt die Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei sie mehrere der in § 8 Abs. 6 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Sie ernennt eine Einstufungs-Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.

(6) Die Einstufungs-Prüfungskommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das feststellt, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, für welche Module bzw. Teilmodule diese Punkte angerechnet werden können.

(7) Die Prüfungskommission fasst über die Empfehlung der Einstufungs-Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Modulen oder Teilmodulen mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das „Transcript of Records“. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz der Prüfungskommission zu stellen. Der Vorsitz der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach § 18 Abs. 3 und 5.

(3) Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihren Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,

- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach § 18 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

II. TEIL

Die Fachgebiete, Module und Prüfungsinhalte des Master-Studiengangs „Umweltwissenschaft und Naturschutz“

§ 19

Studien begleitende Prüfungsleistungen

(1) Das Studium setzt sich aus den im Folgenden aufgezählten Modulen und dem Praktikum mit jeweils zugeordneten Studienzeiten (SWS bzw. Praktikumsmonate) zusammen, denen jeweils zu erbringende Leistungspunkte (LP) für Studien begleitende Prüfungsleistungen zugeordnet sind. Hinzu kommen die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) Die Module des Studienganges sind:

		ECTS
Basismodule	Erfassen und Bewerten von Standorten und Lebensgemeinschaften	18
	Umweltanalytik	6
	Biogeochemisches Praktikum	6
Projektmodule Nachhaltigkeit	Natur- und Umweltschutz	6
	Umweltplanung	6
Vertiefungsmodule	Historische Umweltanalyse	15
	Angewandter Umweltschutz	
	Umweltbildung	
Forschungsmodul	Studienprojekt	9
Wahlmodule	Umwelt transdisziplinär: z.B. Umwelttechnik, Angewandte Umweltinformatik, Umweltgeschichte, Ringvorlesung Umwelt, Global Change	6
	Studium generale	6
Praxismodul	Berufsbezogenes Praktikum	12
Mastermodul	Masterarbeit und Masterkolloquium	30
	Summe:	120

§ 20

Masterarbeit, Masterkolloquium und Abschlusskolloquium

(1) Studienabschließende Leistungen sind die Masterarbeit, das Masterkolloquium und das Abschlusskolloquium. Beides zusammen (Abschlussarbeit und Kolloquium) wird mit 30 Leistungspunkten angerechnet.

(2) Zur Anmeldung der Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 75 Leistungspunkte erbracht und das Praktikum absolviert hat. Mit der Meldung zur Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt werden und das Abschlusskolloquium abgelegt werden soll.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche, vorzugsweise empirische Fragestellung aus dem Bereich der Umweltwissenschaften selbstständig nach wissen-

schaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem im Masterstudiengang „Umweltwissenschaft und Naturschutz“ zur selbstständigen Lehre im Studiengang berechtigten und von der Prüfungskommission als Betreuerin oder Betreuer einer Masterarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Der bzw. die Studierende kann ein Thema vorschlagen. Mit Genehmigung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einem / einer anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus den Fächern Biologie oder Geographie bestellt werden.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 20 Abs. 3 erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung findet als Einzelprüfung statt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Ausnahmsweise kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann die Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Atteste glaubhaft gemacht werden.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. (§ 10 Abs. 1)

(9) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Das Abschlusskolloquium soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem die Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen. Das Abschlusskolloquium besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin 20 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein, in welche er bzw. sie eine Woche vor dem Abschlusskolloquium Einsicht erhält. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 40 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Masterarbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Das Abschlusskolloquium ist hochschulöffentlich.

(11) Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium können bei „nicht ausreichender“ bzw. „als nicht ausreichend geltender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit entsprechend § 20 Abs. 7 Satz 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit bzw. das zweite Abschlusskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Annahme und Bewertung der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums

(1) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Bei einer Differenz der Beurteilungen von mehr als einer ganzen Note bestellt die Prüfungskommission eine(n) weitere(n) Professorin/Professor oder eine(n) weitere(n) Habilitierte/Habilitierten als Prüfende oder Prüfenden, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hat ein Prüfender die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, der andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.

(3) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Abschlusskolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Masterarbeit im Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Diese Note errechnet sich zu vier Fünfteln aus dem Ergebnis der Masterarbeit und zu einem Fünftel aus dem Ergebnis des Abschlusskolloquiums. Die Einheit aus Masterarbeit und Abschlusskolloquium kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden.

§ 22

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen in § 19 Abs. 2 genannten Modulen sowie in den Studien abschließenden Prüfungen nach § 20 die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem durch die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den Studien begleitenden und Studien abschließenden Prüfungen erreicht wurden.

(3) Die Gesamtnote der Studien begleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den Modulen (nach § 19 Abs.2 bis 4) erreichten Noten gebildet. Wurden in einem Modul mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erzielt, wird von den gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 5 das bessere Ergebnis herangezogen.

(4) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(5) Stellt die gemäß Absatz 3 mit „sehr gut“ benotete Master-Prüfung eine überragende Leistung dar, ist auf Antrag des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin der Masterarbeit durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise auf die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ zu erkennen.

(6) Die Master-Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

III. TEIL
Schlussvorschriften

§ 24

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.